

Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Obergericht des Saarlandes muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Obergericht des Saarlandes gestellt und begründet werden.

**Hinweis zur Auslegung**

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes beim **Oberbürgermeister der Kreisstadt Merzig, Neues Rathaus, Bau- und Umweltamt, Brauerstraße 5, 2. Etage, vom 15. September 2009 bis 29. September 2009 (einschließlich)** während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss als zugestellt, soweit er nicht individuell zugestellt wurde.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat A/3, Franz-Josef-Röder-Straße 17 in 66119 Saarbrücken schriftlich angefordert werden.

Saarbrücken, den 24. August 2009

**Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft**

Planfeststellungsbehörde

Im Auftrag  
Jäger

**339 Bekanntmachung über die Bestimmung des Tages der Wiederholungswahl des Ortsrates von Merzig-Brotdorf**

Vom 27. August 2009

Die am 7. Juni 2009 durchgeführte Wahl des Ortsrates von Merzig-Brotdorf ist durch rechtskräftige Entscheidungen des Landesverwaltungsamtes vom 6. August 2009, Az.: 1.1/203/09-056 Ze und 1.1/203/09-064 Ze, für ungültig erklärt worden.

Nach § 49 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung des Bekanntmachung vom 9. November 2008 (Amtsbl. S. 1835) ist die Ortsratswahl zu wiederholen.

Nach § 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes bestimme ich als Tag der Wiederholungswahl des Ortsrates von Merzig-Brotdorf

**Sonntag, den 27. September 2009.**

Saarbrücken, den 27. August 2009

**Der Minister für Inneres und Sport**

Meiser

**Stellenausschreibungen**

**335 Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung, Familie, Frauen und Kultur**

Zum 1. Januar 2010 ist folgende Stelle als

**Fachberater/-in bzw. Koordinator/-in in Bukarest, Rumänien**

zu besetzen.

Qualifikation:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern **Deutsch** und/oder **einer modernen Fremdsprache**

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2009

Arbeitsbeginn: 1. Januar 2010

**— Zweitausschreibung —**

Die folgende Stelle als **Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator in Bukarest, Rumänien**, ist zu besetzen.

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Anforderungsprofil:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern **Deutsch** und/oder **einer modernen Fremdsprache**